

BEBAUUNGSPLAN Nr. 212 "HERZEBROCK - MITTE I" - I. ÄNDERUNG  
04. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BBAUG

---

B E G R Ü N D U N G

---

Die nördliche bebaubare Fläche wird durch das vorhandene Teichgelände beeinträchtigt und soll in südliche Richtung verschoben werden. Die überbaubaren Flächen im Änderungsbereich werden deshalb einander rechtwinklig zugeordnet. Entsprechend wird auch der Grundstückszuschnitt angepaßt.

Durch die Veränderung der bebaubaren Fläche innerhalb des Änderungsbereiches werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine Beeinträchtigung der Nutzung der benachbarten Grundstücke ist nicht gegeben. Der Rat der Gemeinde Herzebrock sieht somit die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BBauG als gegeben an.

Herzebrock, den 17. DEZ. 1982

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock:

  
Bürgermeister

  
Ratsherr